

99128021060001

Wählerverzeichnis (Europawahl) - Eintragung von Deutschen, die im Ausland leben, beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/471-99128021060001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021060001
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis (Europawahl) - Eintragung von Deutschen, die im Ausland leben, beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis (Europawahl) - Eintragung von Deutschen, die im Ausland leben, beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Grundgesetz Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz Europawahlgesetz • § 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 14 Bundeswahlgesetz • § 6 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 12 Bundeswahlgesetz Bundeswahlgesetz • § 12 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 6 Europawahlgesetz • § 14 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 4 Europawahlgesetz • § 17 Bundeswahlgesetz Europawahlordnung • §§ 14 - 23 Europawahlordnung
Teaser	Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Volltext	Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für jeden Wahlbezirk wird ein amtliches Wählerverzeichnis geführt. Sie werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn Sie • als Deutscher oder Deutsche im Ausland leben und

Modul	Sachverhalt
	• bei keiner Meldebehörde in Deutschland gemeldet sind.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	• Sie sind 42 Tage vor der Wahl bei keiner Meldebehörde in Deutschland gemeldet, • Sie gehen von Ihrer Wahlberechtigung für die Europawahl aus. Wahlberechtigt sind Sie, wenn Sie • Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, • am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, • nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und • seit mindestens drei Monaten in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten oder • außerhalb der EU leben und sich vor Ihrem Wegzug innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Ihrem 14. Geburtstag mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten oder eine Wohnung gehabt haben oder • aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.
Kosten	Für die postalische Übersendung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis an die Gemeinde bzw. das Bezirksamt Mitte in Berlin fällt das entsprechende Briefporto an.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Eintragung schriftlich auf einem vorgegebenen Formular mit eidesstattlicher Versicherung beantragen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können Sie anfordern bei: • den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, • der Bundeswahlleiterin und • den Kreis- und Stadtwahlleitern.

Modul
Sachverhalt

Den Antrag müssen Sie persönlich unterschreiben und der zuständigen Stelle im Original schicken. E-Mail oder Fax reichen nicht aus.

Hinweis: Wenn Sie den Antrag nicht selbst stellen können, können Sie sich von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann beispielsweise notwendig sein, wenn Sie nicht lesen können oder körperlich beeinträchtigt sind. Die helfende Person muss dann auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt unterschreiben.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist auch gleichzeitig Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wenn Sie den Wahlschein erhalten, wissen Sie daher, dass Sie ins Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sie erhalten mit ihm auch Ihre Briefwahlunterlagen.

Wenn die zuständige Stelle Ihren Antrag ablehnt, werden Sie informiert.

Bearbeitungsdauer

Frist Sie müssen den Antrag spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise Keine

Rechtsbehelf Kein

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal